

Abrechnungsbogen Helferinnen / Helfer / Kinderbetreuung

Je Helferin / Helfer / Betreuungsperson ist ein Abrechnungsbogen einzureichen.
 Eine Förderung von ÜL-Honoraren ist im Rahmen dieses Förderprogramms nicht möglich (Ausschluss einer Doppelförderung).



Veranstalter: _____

Ort, Datum: _____, _____

Maßnahme: _____

Helferinnen / Helfer (Es sind bis zu € 8,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.)

Kinderbetreuung (Es sind bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.)

Name, Vorname: _____, _____

Straße, Postleitzahl Ort: _____, _____

Erstattungen: _____ [€]

Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat. _____
 Benutzung eines **PKW** am _____ von _____ nach _____

Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Bundesreisekostengesetz 0,20 €/km (höchstens 100,00 €)
 Für Ehrenamtliche gemäß LSB Finanzordnung max. 0,30 €/km km x €/km = _____
 Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)
 Begründung: _____ = _____

Honorare

Honorare für Helferinnen / Helfer	Zeitstunden	x	€/Std.*=	_____
Honorare für Kinderbetreuung	Zeitstunden	x	€/Std.*=	_____
Gesamtbetrag =				_____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

der Betrag wird überwiesen den Betrag habe ich bar erhalten

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite

 Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

Bankinstitut: _____

BIC: _____

IBAN:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspfleger

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.